

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
27.03.2017**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Berglmeir, Gabriele
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 11 anwesend. Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Gutmann, Michael Naßl, Bernhard Reindl, Klaus Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Erhart, Regina Lampl, Michael
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 06.03.2017 wird ohne Einwand genehmigt. 11 : 0

1 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der letzten Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Das „Riegerhäusl“ in Pfaffenhofen a.d. Glonn wird an eine Familie aus der Gemeinde vermietet, deren Wohnung zum Mai 2017 gekündigt wurde.

Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- BayernPortal – Gewerbeanmeldung online

Mit Schreiben vom 06.03.2017 teilte uns das Bayer.Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, München, mit, dass über das BayernPortal nun auch die Möglichkeit eingerichtet werden kann, dass sämtliche Gewerbeanmeldung online vom Bürger erfasst werden können. Die Gemeinde kann diese Meldungen übernehmen und entsprechende Bestätigungen mit Gebührenrechnungen an das zentrale BayernID-Postfach des Bürgers senden.

Nach fachlicher Prüfung haben wir dem Staatsministerium mitgeteilt, dass diese Online-Funktion von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn vorerst nicht gewünscht wird.

Argumente für diese Entscheidung:

- Die Vergangenheit hat gezeigt, dass gerade die An- und Ummeldungen eines Gewerbes im Bereich Einzelunternehmen als auch bei Kapitalgesellschaften teilweise Schwierigkeiten bereiten, die Gewerbetreibenden überfordert sind und Unterstützung durch den Fachbereich benötigen.
- Bei fehlenden bzw. falschen Angaben über das Online Portal ist der Aufwand einer Berichtigung wesentlich höher als eine korrekte direkte Erfassung durch den Sachbereich.
- Durch den ersten persönlichen Kontakt kann von Anfang an ein für beiden Seiten nützlicher Austausch von Informationen erfolgen.

In der nächsten Bürgerinfo wird eine entsprechende Mitteilung an die Bürger veröffentlicht.

Förderung von privaten Baumaßnahmen – Zuwendungsbescheid. Für das Objekt Gerberstr. 1 (Riegerhäusl). Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 46.512,96 €. Es wurde ein Zuschuss von 9.302,00 € gewährt. Für das Objekt Gerberstr. 3 „Werkstatt“ betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben 5.387,07 €. Es wurde hierfür ein Zuschuss von 1.077,00 € bewilligt.

PRO und CATERING VfL Egenburg GbR bedankt sich beim Bürgermeister Herrn Zech und den Gemeinderäten für die zur Verfügungstellung der gemeindlichen Bauhofhalle für die mexikanische Nacht und teilt mit, dass der Gewinn zu 100 % für den aktuellen Sportheimbau verwendet wird.

Die Kanalerneuerung in Egenburg (Höhe Hauptstr. 44 + 46 Gasthaus Kolchida) soll voraussichtlich in den Sommerferien (August – September 2017) stattfinden.

Für die Baumaßnahme „An der Allee“ sollte ab heute, 27.03.2017 u.a. die von der Firma Geldhauser und MVV verlegten Bushaltestellen angefahren werden. Dies ist nicht geschehen und viele Fahrgäste, sowie Schulkinder standen an den neuen Haltestellen und wurden nicht abgeholt. Beschwerde an MVV soll erfolgen.

2 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) ab 01.05.2017

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.01.2017 die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzungsänderung zu erarbeiten, mit der eine möglichst bürgerfreundliche Ratenzahlungs- und Verrentungsmöglichkeit eingeführt wird. Von der Verwaltung wurde daraufhin ein Entwurf einer neuen Ausbaubeitragssatzung (ABS) erarbeitet, der mit der Einladung versendet wurde.

Neben der Regelung zur Ratenzahlung und Verrentung (§ 13) wurden noch weitere Änderungen eingearbeitet, mit der die Satzung an die aktuelle Rechtslage (insbes. Gesetzesänderung zum 1.4.2016 sowie aktuelle Rechtsprechung) angepasst werden soll. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind im Satzungsentwurf in Rot gedruckt.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- In § 5 Abs. 4 wird (entsprechend der in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KAG neu geschaffenen Möglichkeit) geregelt, dass zum Investitionsaufwand auch die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Einrichtung gehören.
- In § 8 Abs. 3 Nr. 2 wird die Tiefenbegrenzung (bisher pauschal 50 m) neu geregelt. Nach der aktuellen Rechtsprechung wäre für die Tiefenbegrenzung eine sorgfältige Ermittlung der örtlichen Bauungsverhältnisse anhand eines repräsentativen Gemeindeteiles erforderlich. Es kann aber auf die Ermittlung und Festsetzung einer Tiefenbegrenzung zur Typisierung und Pauschalierung verzichtet werden, dafür ist für jedes einzelne Grundstück die Fläche genau zu ermitteln, die dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist.
- In § 8 Abs. 6 werden die Sätze 3 bis 6, in Abs. 9 und 10 jeweils die die Sätze 2 und 3 entsprechend der Mustersatzung neu angefügt.
- Die neue Regelung des § 11 Abs. 2 entspricht der bisherigen Handhabung, aufgrund aktueller Rechtsprechung ist dazu künftig jedoch eine ausdrückliche Regelung in der Satzung erforderlich.
- In dem neuen § 13 wird die gewünschte Regelung zur Ratenzahlung und Verrentung geschaffen.
- Ebenfalls neu wird in § 14 (entsprechend der in Art. 13 Abs. 7 KAG neu geschaffenen Möglichkeit) geregelt, dass im Einzelfall Straßenausbaubeiträge erlassen werden können, soweit diese das 0,4-fache des Verkehrswerts des beitragspflichtigen Grundstücks überschreiten.

Fragen zur Satzungsänderung bitte möglichst bis Freitag, 24.03.2017 an die Kämmerei richten, damit eine fachlich fundierte Antwort vorbereitet werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgelegten Satzungsentwurf ohne jegliche Änderungen zu. Die Verwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten, damit o. a. Satzung ab 01.05.2017 in Kraft treten kann. Gleichzeitig tritt die Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn vom 09.12.2013 mit Ablauf des 30.04.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3 **Stellungnahme der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Neu Gewerbegebiet, 7. Änderung und Erweiterung und Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Einzelhandel" der Gemeinde Odelzhausen**

Sachverhalt:

Da das Gutachten (die Richtigkeit vorausgesetzt) negative städtebauliche Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO ausschließt und das projektierte Vorhaben den aufgezeigten Zielen des LEP von 2013 entspricht, werden seitens der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn keinerlei Einwände hervorgebracht.

Wir bitten jedoch, die durch diese Entwicklung verschärfte verkehrsrechtliche Problematik insoweit zu berücksichtigen, als zusätzlicher Verkehr vom und zum Edeka-Markt und ggf. Drogeriemarkt (im jetzigen Edekabereich) auftreten wird. Eine weitere, noch größere Verkehrsbehinderung unserer und aller Bürger zur Auffahrt auf die Autobahn A 8 wird zweifelsfrei zu erwarten sein. Im Hinblick auf die gewünschte Entlastung durch die Umgehungsstraße wird der Markt Odelzhausen nach der Fertigstellung der Umgehungsstraße von Durchgangsverkehr abgeschnitten. Gleichzeitig aber zieht der Vollsortimenter den Verkehr wieder durch den Ort. Ein Überdenken des Verkehrskonzeptes bzw. eine geänderte Standortwahl für den Vollsortimenter wird seitens der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn ange-regt.

Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn erscheint aus unserer Sicht entbeh-lich.

Beschluss:

Obigem Sachverhalt wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4 **23. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wagenhofen")**

4.1 **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit**

Sachverhalt:

Zur Erweiterung der Gewerbeflächen bei Wagenhofen hat der Gemeinderat am 19.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wagenhofen" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be-lange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) fand vom 26.01.2017 bis 27.02.2017 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in diesem Beschluss behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege
- Gemeinde Odelzhausen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband München
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

Folgende Stellungnahmen beziehen sich inhaltlich auf die Bebauungsplanänderung und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes behandelt

- Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion
- Bayernwerk AG
- Deutsche Telekom
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe

Beschluss:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn nimmt zur Kenntnis, dass von Bürgern keine Stellungnahmen eingegangen sind. Ebenso nimmt er zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4.1.1 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 15. 02.2017

Sachverhalt:

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung des angrenzenden Dorfgebietes erhöhen sich die an den Immissionsorten ankommenden Lärmimmissionen. Daher ist die Formulierung in Ziffer 6 der Begründung nichtzutreffend. Wir bitten, Satz 1 folgendermaßen zu ersetzen:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Lärmimmissionen an den umliegenden Immissionsorten erhöht. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden jedoch in jedem Fall unterschritten.

Abwägung:

Die Begründung zum FNP in der Fassung vom 19.12.2016 führt zum Sachverhalt aus:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine, über die bestehenden Immissionen hinausgehenden Auswirkungen auf die nächstliegende Wohnbebauung in Wagenhofen zu befürchten. Die Erweiterungsflächen berücksichtigen weiterhin einen ausreichenden Abstand zum Dorfgebiet von Wagenhofen.

Zur Klarstellung der Situation wird im weiteren Verfahren die vom Technischen Umweltschutz übermittelte Formulierung verwendet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagene Änderung des Technischen Immissionsschutzes unter Punkt 6 der Begründung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4.2 Billigungs - und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der

23. Änderung des Flächennutzungsplanes

in der Fassung vom 19.12.2016 mit der heute beschlossenen Änderung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wagenhofen", 1. Änderung

5.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Zur Erweiterung der Gewerbeflächen bei Wagenhofen hat der Gemeinderat am 19.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wagenhofen" sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) vom 26.01.2017 bis 27.02.2017 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Dachau
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege
- Gemeinde Odelzhausen

Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken geäußert:

- Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde
- Regionaler Planungsverband München
- Wasserwirtschaftsamt München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dachau

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau

Beschluss:

Der Gemeinderat Pfaffenhofen a.d. Glonn nimmt zur Kenntnis, dass von Bürgern keine Stellungnahmen eingegangen sind. Ebenso nimmt er zur Kenntnis, dass o.g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.1.1 Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange vom 13.02.2017

Sachverhalt:

Die Bezeichnung der Gemarkung ist zu ändern (Planzeichnung und Teil B Inhalt des BP Punkt 1). Die Grundstücke gehören zur Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Glonn.

Die Gemeinde sollte nochmals überdenken, ob sie die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO grundsätzlich für zulässig festsetzen möchte.

Punkt 2.3b:

Im Ursprungsbebauungsplan ist eine Länge von max. 70 m festgesetzt. Der Gemeinde wird geraten auch in der jetzt vorliegenden Änderung eine max. Länge festzusetzen.

Abwägung:

Die Bezeichnung der Gemarkung wird korrigiert.

Die im Sinne der BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) entstammt dem Ursprungsbebauungsplan und soll auch auf der Erweiterungsfläche gültig sein. Aus Sicht der Gemeinde soll die festgesetzte Art der baulichen Nutzung im Änderungsbereich wie auch im Ursprungsbebauungsplan identisch sein.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes greift die Regelung der offenen Bauweise aus dem Ursprungsbebauungsplan auf. Gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 sind in der 1. Änderung auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m ausnahmsweise zulässig. Auf die Obergrenze von 70 m wurde allerdings verzichtet; diese ergibt sich bereits durch die festgesetzte Baugrenze mit einer max. Breite von ca. 63 m.

Dennoch greift die Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn den Vorschlag zur Längenbegrenzung auf. Im Erweiterungsgebiet sollen künftig die mit der offenen Bauweise möglichen 50 m Gebäudelänge als Obergrenze gelten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Gemarkung zu korrigieren. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung bleibt bestehen. Als Längenbegrenzung der Gebäude gilt die offene Bauweise (50 m) ohne Überschreitung.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.1.2 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde vom 22.02.2017

Sachverhalt:

Mit den in Ziffer 7 des Umweltberichtes beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen besteht grundsätzliches Einverständnis. Bzgl. der Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen sind jedoch bereits im Rahmen des Bebauungsplanes "An der Allee" genannte Hinweise (vgl. Stellungnahme der UNB vom 09.11.2016) zu beachten.

Spätestens beim Satzungsbeschlussvorschlag muss die Durchführbarkeit des Ausgleichs sichergestellt sein. Hierzu muss die Ausgleichsfläche für diesen Zweck zur Verfügung stehen (ggf. Sicherung) und festgelegt sein, wer zu welchem Zeitpunkt die Ausgleichsmaßnahme herstellt und die Erhaltungspflege übernimmt (ggf. Vertrag gem. § 11 BauGB). Hierzu ist ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

Die Fertigstellung der Ausgleichsfläche ist der UNB anzuzeigen.

Die Ausgleichsfläche (Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft) ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Landesamt für Umweltschutz für das Ökoflächenkataster zu melden. Auf das Rundschreiben des Landratsamtes an alle Gemeinde vom 22.03.2000 mit Meldeboden wird verwiesen.

Angaben zum Umweltmonitoring im Umweltbericht.:

Folgende Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (§ 4c BauGB) werden empfohlen:

- Überwachung der Einhaltung umweltrelevanter Festsetzungen (u.a. Überprüfung der Einhaltung der Festsetzung zu Gehölzpflanzungen)
- Überprüfung der Entwicklung der Ausgleichsflächen nach Ende der Herstellung und Entwicklungspflege (Vergleich mit angegebenen Entwicklungsziel) und ggf. Ergreifen von Steuerungsmaßnahmen

Abwägung:

Die Ausgleichsfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Verfügbarkeit der Fläche für die vorgesehenen Maßnahmen ist damit dauerhaft sichergestellt.

Die im Bebauungsplan aufgeführten Entwicklungsziele und Maßnahmen auf dem Flurstück 430 der Gmk Pfaffenhofen a. d. Glonn greifen die in der Stellungnahme der UNB zum Bebauungsplan "An der Allee" übermittelten Inhalte auf.

Die Herstellung der Maßnahme erfolgt nicht isoliert für den vorliegenden Bebauungsplan. Vielmehr wird die Gesamtfläche für die Ausgleichszwecke hergestellt und die noch nicht belegten Abschnitte für das gemeindliche Ökokonto vorgehalten.

Die Vorschläge für ein Monitoring können in den Umweltbericht übernommen werden. Die weiteren Hinweise finden Beachtung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Monitoring in den Umweltbericht aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.1.3 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 16.02.2017

Sachverhalt:

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Wagenhofen in westl. Richtung hin zum Dorfgebiet am Ortsrand von Wagenhofen bedeutet eine Erhöhung der Lärmemissionen im MD. Um diese zu ermitteln bzw. um wie bereits im bestehenden GE Lärmkontingente für die gewerbliche Nutzung festzusetzen, wurde ein schalltechnisches Gutachten vom Ing.-Büro Kottermair GmbH mit Nr. 5808.1/2016 - JB vom 16.11.2016 erstellt und uns vorgelegt. Die sich daraus nach Ansicht des Gutachters ergebenden Festsetzungen sind im Plan unter B 10 Immissionschutz sowie in der Begründung unter Ziffer 4 aufgeführt.

Die Festsetzungen enthalten im letzten Absatz Maßnahmenvorschläge, die zu einer problemlosen Anordnung von einer ausnahmsweise zulässigen Wohnung beitragen sollen. Von diesen Vorschlägen sind aus fachlicher Sicht nur die letzten zwei Unterpunkte sicher zulässigerweise in einem Bebauungsplan zu verankern. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei Aufnahme des vorletzten Unterpunktes die Klammer gestrichen wird. Der Grund ist, dass Immissionsorte (IO) nach TA Lärm alle schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109, Ausgabe Nov. 1989, somit nicht nur Schlaf- und Kinderzimmer sind.

Zwei Unterpunkte verkennen den Charakter des Immissionsortes nach TA Lärm, der nach Ziffer A 1.3, TA Lärm bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des von Geräuschen am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes liegt (s.o.). In Unterpunkt 1 angesprochenen Festverglasung, die jedoch zu Reinigungswecken zu öffnen sind, stellen weiterhin einen derartigen IO dar. In 3 vorgeschlagenen Prallscheiben mindern zwar den Innenlärm im Gebäude, bei Messungen 0,5 m vor geöffneten Fenstern misst man aber vor der Prallscheibe, somit wird der gemessene relevante Lärm nicht gemindert.

Einzig die vorgehängten kalten Wintergärten aus Unterpunkt 2 würden eine Messung im richtigen Abstand mit vorheriger Schalldämmung erlauben und könnten zum gewünschten Erfolg führen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Konformität dieser Maßnahme mit der TA Lärm nach unserem Wissen noch nie gerichtlich überprüft worden ist. Daher empfehlen wir der Gemeinde, sie nicht in ihre Satzung aufzunehmen.

Grundsätzlich sind wir aus fachlicher Sicht der Überzeugung, dass für jedes Bauvorhaben, welches verpflichtet ist, ein schalltechnisches Gutachten vorzulegen, im Einzelfall mit Gutachter und der Behörde die passenden Maßnahmen entwickelt werden sollen und es nicht erforderlich ist, diese bereits in Auszügen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Wir bitten daher, die vorgenannten Maßnahmen insgesamt aus den Festsetzungen zu streichen.

Abwägung:

Die in den Festsetzungen aufgeführten Maßnahmen geben beispielhaft Maßnahmen wieder, wie eine Betriebsleiterwohnung in einem Gewerbegebiet realisiert werden kann.

Nach Rücksprache mit dem Gutachter können folgende Punkte zur ausnahmsweise Errichtung von Betriebsleiterwohnungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

- Vorgehängte Wintergärten, die nicht zum Aufenthalt genutzt werden dürfen (sog. Kalter Wintergarten)
- Orientierung von schutzbedürftigen Räumen nach 4109:2016-07 auf die lärmabgewandte Seite
- Schalltechnisch günstige Lage der Wohnung auf dem Betriebsgelände

Die Maßnahmenpunkte Festverglasungen und Prallscheiben entfallen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vom Gutachter vorgeschlagenen Änderung zur Thematik Betriebsleiterwohnung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.1.4 Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion vom 14.02.2017

Sachverhalt:

Die Kreisbrandinspektion übermittelt die Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung Wagenhofen "Am östlichen Ortsrand" zur Kenntnis. Eine eigenständige Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wagenhofen" liegt nicht vor.

Inhalt der übermittelten Stellungnahme zur Einbeziehungssatzung:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände, wenn für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz - Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes - grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) beachtet und bei Bedarf in Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchgeführt werden:

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Löschwasserversorgung

Rechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D. h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Für den Bereich des Mischgebietes müssen lt. DVGW Arbeitsblatt 405 über 2 Stunden hinweg 96 m³ (1.600 l/min) zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahmeeinrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und kostenfrei möglich ist.

Abwägung:

Die gewerbliche Nutzung wird nach Westen auf das Flurstück 805/1 ausgedehnt. Die künftige Gewerbefläche wird dabei durch den Gerda-Hasselfeldt-Ring erschlossen. In der Straße befinden sich bereits sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen - einschl. Anlagen der Löschwasserversorgung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch für den Erweiterungsbereich von ca. 2.500 m² die Löschwasserversorgung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die Lage der Erweiterungsfläche im voll erschlossenen Gewerbegebiet Wagenhofen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.1.5 Wasserwirtschaftsamt München vom 14.02.2017

Sachverhalt:

Das Planungsgebiet liegt auf einer Erhebung. Im östlichen Teil befindet sich ein kleiner Graben, der anfallendes Niederschlagswasser nach Norden abführt. Wir empfehlen, die Niederschlagswasserbeseitigung in diesem Bereich besonders zu beachten.

Aufgrund der topographischen Lage weisen wir auf den Umgang mit wild abfließendem Wasser hin. Nach § 37 WHG dürfen Dritte durch bauliche Veränderungen nicht negativ beeinträchtigt werden.

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Dachau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 BayWG bzw. § 8 WHG einzuholen.

Abwägung:

Der Erweiterungsbereich schließt unmittelbar westlich an die Gewerbeflächen an. Die Entwässerung erfolgt über die bestehenden Einrichtungen innerhalb des Gewerbegebietes.

In der Erschließungsplanung aus dem Jahr 2005 war diese Erweiterungsfläche bereits als mögliche Gewerbefläche sowohl bei der Dimensionierung der Regenwasserkanäle als auch beim Regenrückhaltebecken berücksichtigt, so dass das anfallende Niederschlagswasser abgeleitet werden kann.

Der vom WWA thematisierte Graben nördlich des Gewerbegebietes und nördlich der Straße wird vom Vorhaben nicht tangiert. Die an den Graben grenzenden Verkehrsflächen bleiben unverändert.

Mit der Umwidmung der bisherigen Grünfläche in eine gewerbliche Baufläche geht eine geordnetere Entwässerung der künftigen Gewerbeflächen einher, als dies bisher der Fall ist. Auswirkungen auf Dritte sind daher nicht zu befürchten.

Aufgrund der Kuppenlage ist von einem Grundwasseraufschluss bei Baumaßnahmen nicht auszugehen. Der Hinweis kann aber dennoch in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt bzgl. der Bauwasserhaltung den übermittelten Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.1.6 Bayernwerk AG vom 21.02.2017

Sachverhalt:

Im Überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Baugebiet

Zur elektrischen Versorgung des Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Zuständig für den Planungsbereich ist das Netzcenter Unterschleißheim. Die Adresse lautet: Bayernwerk AG, Netzcenter Unterschleißheim, Lise-Meitner-Str. 2, 85716 Unterschleißheim, Tel. 089 37002-0.
e-mail: BAG-NC-Unterschleissheim@bayernwerk.de

Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche wird von einer 110-kV-Freileitung und einer 20 k-Freileitung überspannt. Die Schutzzone der 110-kV-Freileitung beträgt 20,00 m beiderseits der Leitungsachse. Bei der 20 kV-Freileitung beträgt die Schutzzone 8,00 m beiderseits der Leitungsachse. Die Lage der Leitungen mit Angabe der Schutzzeiten bitten wir gem. den beiliegenden Plänen in den Ausgleichsflächenplan zu übernehmen.

Einer Bepflanzung mit hochwachsenden Bäumen und Sträuchern innerhalb der Leitungsschutzzeiten können wir nicht zustimmen. Die max. Aufwuchshöhe im Bereich der 110-kV-Freileitung ist in jedem Fall mit der Bayernwerk AG abzustimmen. Bei der 20-kV-Freileitung darf die Aufwuchshöhe max. 2,5 m betragen.

Abgrabungen in einem Bereich von 10 m zu den Masten sind nur nach Zustimmung mit der Bayernwerk AG zulässig.

Bezüglich der ausgewiesenen Ausgleichsfläche sind der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Anlagen zu gewährleisten. Zu Unterhaltungsmaßnahmen zählen Korrosionsschutz, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdenden Aufwuchs sowie die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau der Leitungen auf gleicher Trasse unter Beibehaltung der Schutzzeiten. Des Weiteren ist, um nicht vorhersehbare Störungen beheben zu können, eine Ausnahmeerlaubnis für ein ggf. beabsichtigtes zeitlich begrenztes Betretungsverbot erforderlich.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Mittel- und Hochspannungsleitungen machen wir unter Hinweis auf das beigelegte Sicherheitsmerkblatt ausdrücklich aufmerksam.

Abwägung:

Die künftige Gewerbefläche wird durch den Gerda-Hasselfeldt-Ring erschlossen. In der Straße befinden sich bereits sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Erweiterungsfläche kann von dort mit Strom versorgt werden.

Zur Erschließung des Gebietes wird die Bayernwerk AG - wie andere Sparten - auch frühzeitig unterrichtet und in die Erschließungsplanung mit eingebunden.

Ziel auf der Ausgleichsfläche ist die Entwicklung von extensivem Frisch- und Feuchtgrünland. Entlang des Freigrabens sind auf einer Länge von etwa 170 m drei Grabenaufweitungen und -abflachungen auf einer Fläche von jeweils 100 m² vorgesehen. Im Bereich der Grabenaufweitungen und Feuchtmulden sowie entlang des Freigrabens soll sich Altgras, Röhricht und Hochstauden entwickeln. Gehölzpflanzungen auf der Fläche sowie Abgrabungen im Bereich der Leitungsmasten sind **nicht** vorgesehen. Mit den vorgesehenen Entwicklungszielen sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Versorgungsleitungen verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Leitungstrassen mit Schutzzonen in den Planausschnitt der Ausgleichsfläche aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.1.7 Deutsche Telekom vom 30.01.2017

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom.

Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Spartenterminen zu verwenden.

Abwägung:

Die künftige Gewerbefläche wird durch den Gerda-Hasselfeldt-Ring erschlossen. In der Straße befinden sich bereits sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen. Die Erweiterungsfläche kann von dort aus an das Telekommunikationsnetz angebunden werden.

Zur Erschließung des Gebietes wird die Telekom - wie andere Sparten - auch frühzeitig unterrichtet und in die Erschließungsplanung mit eingebunden.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.1.8 Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 30.01.2017

Sachverhalt:

Zur o.g. Erweiterung des Gewerbegebietes Wagenhofen haben wir keine Einwände. Sollten die Kanalanschlüsse erstellt werden, bitten wir um frühzeitige Information, damit in diesem Zuge unsere Hausanschlussleitung mit verlegt werden kann.

Abwägung:

Zur Erschließung des Gebietes wird der Zweckverband zur Wasserversorgung Adelburggruppe - wie andere Sparten - auch frühzeitig unterrichtet und in die Erschließungsplanung mit eingebunden.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis: 11:0

5.2 Billigungs - und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf zum

Bebauungsplan Gewerbegebiet Wagenhofen, 1. Änderung

in der Fassung vom 19.12.2016 mit den heute beschlossenen Anpassungen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

6 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg"

6.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg"

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet am südlichen Ortsrand von Egenburg“ des Planungsbüros Achtelstetter in der Fassung vom 18.03.2017 mit folgenden Änderungen:

- **Pkt. 1.6.1 Garagen**

Zusätzlich soll die zulässige Wandhöhe der Garage auf der Zufahrtsseite auf max. 3 m hochgesetzt werden (statt 2,75 m). Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. BayBO sind einzuhalten. Bei Ausführung mit einem Pultdach ist die Eindeckung nicht an die des Hauptgebäudes anzupassen.

- **Pkt.1.6.2 Bedachung**

Zusätzlich soll auch anthrazitfarbiges Material zulässig sein

Abstimmungsergebnis: 11:0

6.3 Einleiten des Verfahrens

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gem. Baugesetzbuch einzuleiten.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gem. Baugesetzbuch einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 11:0

7 1. Änderung der Außenbereichssatzung Unterumbach

7.1 Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Unterumbach

Abstimmungsergebnis: 11:0

7.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung Unterumbach des Planungsbüros Achtelstetter in der Fassung vom 18.03.2017 mit nachfolgenden Änderungen:

Pkt. 3.3 Zahl der Geschosse:

Zu den bisher zulässigen Gebäuden mit Erd- und Dachgeschoss werden nun auch Gebäude mit Erd- und Obergeschoss zugelassen

Abstimmungsergebnis: 11:0

Beschluss:

Pkt. 3.4 Dachneigung, Wandhöhe

Die bisherige Dachneigung von 38° - 48° bleibt für E+D-Gebäude bestehen.

Für Gebäude mit Erd- und Obergeschoss wird die Dachneigung auf 25° – 30° festgesetzt. Die Wandhöhe beträgt hier max. 6,50 m gemessen OK Rohdecke über Keller bis Schnittpunkt Dachhaut mit der Außenwand.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Beschluss:

Pkt. 3.4 Dachform

Als Dachform ist nun auch ein Walmdach zulässig

Abstimmungsergebnis: 7:4

Beschluss:

Pkt. 3.4 Dachfarbe

Als Dachdeckung ist nun auch anthrazitfarbene Dachziegel zulässig.

Abstimmungsergebnis: 10:1

7.3 Einleiten des Verfahrens

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gem. Baugesetzbuch einzuleiten.

8 Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3/25, Gem. Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Am Anger 5, Haus West

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach § 34 BauGB (umliegende Bebauung) zu beurteilen. Zu diesem Bauvorhaben wurde ein Antrag auf Vorbescheid in der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2016 bereits behandelt. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse wurden im vorliegenden Bauantrag umgesetzt. Die Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

9 Bauantrag zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3/25, Gem. Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Am Anger 5, Haus Ost

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach § 34 BauGB (umliegende Bebauung) zu beurteilen. Zu diesem Bauvorhaben wurde ein Antrag auf Vorbescheid in der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2016 bereits behandelt. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse wurden im vorliegenden Bauantrag umgesetzt. Die Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

10 Bauantrag für einen Büroanbau an Garage mit Änderung von Firstrichtung und Dachneigung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 362 Gem. Weitenried, Ebersried, Bayerzeller Str. 10 a

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach § 34 BauGB (umliegende Bebauung) zu beurteilen. Die Dachneigung ändert sich von 45° auf 24°. Die Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 10:0

Ohne Gemeinderat Wolf, da Antragsteller

11 Treppenlift für das Rathaus in Egenburg

Sachverhalt:

Für den Einbau eines Treppenlifts in das Rathaus in Egenburg liegt ein Angebot mit dem Gesamtpreis über 8.100,00 € vor. Nach den bisherigen Erfahrungen in der neuen Verwaltung ist allerdings kein Bedarf für einen Treppenlift momentan erkennbar. Das Einwohnermeldeamt ist barrierefrei zu erreichen, die anderen Mitarbeiter sowie der Bürgermeister können bei Bedarf für den Parteiverkehr mit in der Mobilität eingeschränkten Personen in das Büro im Erdgeschoss gerufen werden.

Beschluss:

Der Bedarf für einen Treppenlift im Rathaus wird derzeit nicht gesehen, daher wird bis auf weiteres auf den Einbau verzichtet.

Abstimmungsergebnis: 11:0

12 MVV RufTaxi Linien 7320 und 7321

Sachverhalt:

Für die MVV-RufTaxi-Linien 7320 und 7321 steht die Entscheidung über die Fortführung des Angebots vom Probe- in den Dauerbetrieb ab dem Jahresfahrplan 2018 an. Die Entwicklung der Fahrten- und der Fahrgastzahlen sowie die fachliche Empfehlung des Landratsamtes kann der Mail des Landratsamtes Dachau vom 07.03.2017 entnommen werden, die mit der Einladung verschickt wurde. In der Mail wird auch empfohlen, die Abrechnung nach dem bisher verwendeten Verteilungsschlüssel (50% nach Einwohnerzahlen, 50% nach Fahrgastzahlen) beizubehalten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass staatliche Förderung nur bis zum 31.12.2016 gewährt wird und dass eine Entscheidung über die künftige staatliche Förderung noch aussteht.

Das Landratsamt empfiehlt die MVV-RufTaxi-Linien 7320 und 7321 mit dem derzeitigen Angebot für eine Laufzeit von 2 Jahren (1 Jahr plus 1 Jahr Option) ab dem Jahresfahrplan 2018 auszuschreiben bzw. fortzuführen.

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 19 Sitzung des Gemeinderates vom 27.03.2017

Öffentlicher Teil

Die von der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn bisher zu tragenden Kosten sind

für 2015

Linie 7320	5.361,03 €	
Linie 7321	1.914,13 €	(ab Mai 2015)
Overheadkosten	919,63 €	
Gesamtkosten	8.194,79 €	

für 2016

Linie 7320	2.581,16 €	(nur 1. Halbjahr, 2. Halbjahr ist noch nicht abgerechnet)
Linie 7321	1.381,64 €	(nur 1. Halbjahr, 2. Halbjahr ist noch nicht abgerechnet)
Overheadkosten	919,63 €	
Gesamtkosten	4.882,43 €	(Abrechn. für 2. Halbjahr fehlt noch)

Die künftigen Kosten können je nach Höhe der künftigen staatlichen Förderung deutlich höher sein.

Beschluss:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn stimmt einer Verlängerung des Verkehrsvertrages für zwei Jahre (**1 Jahr plus 1 Jahr Option**. Fahrplanperioden 2018 und 2019) sowie der Beibehaltung des bisher verwendeten Verteilungsschlüssels zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0

13 Bestätigung der Wahl der Feuerwehrkommandanten der FFW Pfaffenhofen a.d. Glonn

Sachverhalt:

In der Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen a.d. Glonn vom 17.03.2017 wurde unter der Wahlleitung von Herrn 1.Bgm. Helmut Zech Herr Christian Tratz zum 1. Kommandanten und Herr Mathias Schwab zum Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Pfaffenhofen a.d. Glonn gewählt.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Christian Tratz zum 1. Kommandanten und Herrn Mathias Schwab zum Stellvertreter des Kommandanten. Die Bestätigung zum Stellvertreter wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass Herr Schwab einen Nachweis über den erfolgreichen Besuch des notwendigen Lehrganges für den Leiter der Feuerwehr bis spätestens 31.08.2017 nachweist.

Abstimmungsergebnis: 11:0

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Berglmeir, Gabriele
Schriftführer